



BÜRGERINFORMATION

der Gemeinde Teufenbach-Katsch

Ausgabe 05/2019 | April 2019

8833 Hauptstraße 7 | Tel. 03582/2408 | Fax: DW 4 | gde@teufenbach-katsch.gv.at | www.teufenbach-katsch.gv.at

Werte Gemeindebürgerinnen!

Werte Gemeindebürger!

Brauchtumsfeuer

Das Entzünden des Feuers ist am Karsamstag im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 03.00 Uhr früh am Ostersonntag zulässig.



§ 4, Sicherheitsvorkehrungen

Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem, biogenem Material erfolgen. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, z.B. durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle. Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei Brauchtumsfeuern müssen **folgende Mindestabstände** eingehalten werden:

1. 40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald;
2. 50 m zu Gebäuden;
3. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden;
4. 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern. Für solche Anlagen können von der örtlich zuständigen Behörde nach Maßgabe der Art und Betriebsmittel der Anlage im Einzelfall auch höhere Mindestabstände vorgesehen werden;

Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann. Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag im Sinne des § 3 Abs. 2 BLRG seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen.

§ 5, Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 8 Bundesluftreinhaltegesetz strafbar.

Ihre telefonische Gesundheitsberatung ab 01. April 2019



Der ärztliche Bereitschaftsdienst wurde neu strukturiert!

- Sie haben plötzlich ein gesundheitliches Problem, das Sie beunruhigt.
- Rufen Sie die **Nummer 1450** ohne Vorwahl über das Handy oder Festnetz.
- Eine besonders medizinisch geschulte diplomierte Krankenpflegeperson berät Sie gleich am Telefon und gibt Ihnen eine passende Empfehlung an 365 Tagen im Jahr, zu jeder Tages- und Nachtzeit!
- Keine Sorge: Ihre telefonische Gesundheitsberatung ist mit allen Notrufnummern verbunden und schickt Ihnen im Akutfall auch die Rettung.
- Der Service ist kostenlos - Sie bezahlen nur die üblichen Telefonkosten gemäß Ihrem Tarif.

Auf Ersuchen der BH Murau informieren wir Sie wie folgt:

SeniorInnenurlaubsaktion 2019



Die Seniorenurlaubsaktion des Sozialhilfeverbandes der BH Murau findet heuer

**von Dienstag, den 10. September 2019 bis Dienstag, den 17. September 2019
im „Schwanberger Stüberl“ in 8541 Schwanberg (20 Personen) und im „Gasthaus Reinbacher“ in 8511 St. Stefan ob Steinz (20 Personen) statt.**

Wer kann teilnehmen?

- Personen, die bis 31. Dezember des laufenden Jahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben.
- Personen, deren monatliches Gesamtnettoeinkommen im Haushalt unter folgenden Beträgen liegt:
 - ⇒ Für allein lebende Personen: € 1.022,00
 - ⇒ Für Ehepaare/Lebensgemeinschaften € 1.533,00
- Personen, die dazu in der Lage sind, sich ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort zurechtzufinden (höchstens Pflegestufe 2).
- Ebenfalls teilnehmen können jene Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation eine gewisse Betreuung auch während des Urlaubs brauchen (Pflegestufe 3 und 4). In diesen Fällen kann eine Begleitperson gemeinsam mit der betreuten Person zum Selbstkostenpreis mitfahren (das Einverständnis zur Unterbringung in Zweibettzimmern muss gegeben sein).

Auf die Teilnahme an der SeniorInnenurlaubsaktion 2019 des Landes Steiermark besteht kein Rechtsanspruch.

Bei Anmeldung mitzubringen:

- Aktuelle Einkommensnachweise (z.B. Pensionsabschnitt/Pensionsbescheid, Nachweis über Ausgedinge), Belege über sonstige Einkommen
- Bestätigung über ein eventuelles Pflegegeld (wird jedoch nicht als Einkommen gerechnet)

Interessenten melden sich bitte bis **spätestens Mittwoch, dem 29. Mai 2019** im Gemeindeamt!

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort informieren wir Sie wie folgt:

Mein Digitales Amt - Mit App alles per Klick erledigen

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass mit **19. März 2019** die **Online-Plattform oesterreich.gv.at** mit der zugehörigen App **„Digitales Amt“** in **Betrieb genommen wurde**. E-Government-Services und die Möglichkeit Amtswege digital zu erledigen, sind wesentliche Anforderungen von Bürgerinnen und Bürgern. Mit oesterreich.gv.at und der Mobile App „Digitales Amt“ wird ein **zentraler Zugang zu sämtlichen digitalen Amtsservices** geschaffen. Das Portal help.gv.at geht gänzlich in oesterreich.gv.at auf. Besonders zukunftsreif ist die Plattform auch durch ein neues, modernes Content-Management-System und die Vorbereitung auf die nächste Stufe der elektronischen Hochsicherheit, den elektronischen Identitätsnachweis eID.

DAS NEUE AN OESTERREICH.GV.AT

- **Mobile First:** Österreichs Entwicklung vom eGovernment zum mGovernment
- **Digitale Amtsservices** via App und Desktop, die stetig ausgebaut werden
 - ⇒ Wohnsitzwechsel
 - ⇒ Wahlkartenantrag für EU-Wahl 2019
 - ⇒ Digitaler Babypoint
 - ⇒ Reisepass Erinnerungsservice
- Mit der **Handy-Signatur** einfach und sicher auf oesterreich.gv.at anmelden
- **Plattformübergreifende Suche** in help.gv.at., ups.gv.at, ris.gv.at und data.gv.at
- **Zentrale Authentifizierung via „Single-Sign-On“** - mit einem einzigen Login FinanzOnline, Unternehmensserviceportal, Transparenzportal und eTresor nutzen



Unter dem Link finden Sie auch entsprechende Erklärvideos:

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLqSmjsiSCwa4rRKjesJI8G0chqfWhJrR>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Federal Ministry for Digital and Economic Affairs**

Dr. Margarete SCHRAMBÖCK

Bundesministerin / Federal Minister
Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich
buero.schramboeck@oesterreich.gv.at

Informationen aus dem Bauamt

Aufgrund von mehreren Anfragen bezüglich der Bewilligung von Heizungsanlagen, informieren wir Sie wie folgt:

Feuerungsanlagen



- unter 8 kW - sind bewilligungsfrei nach § 21 Stmk. Baugesetz 1995 idgF.
- grundsätzlich über 8 kW - sind anzeigepflichtig nach § 20 Stmk. Baugesetz 1995 idgF.

Feuerungsanlagen unter 8 kW - bewilligungsfrei nach § 21 Stmk. BauG

- schriftliche Meldung an die Baubehörde
- bei einem Kesseltausch - Aktenzahl des Bewilligungsbescheides und Datum
- Nachweis, dass keine baulichen Änderungen erforderlich sind
- Nachweis über die ordnungsgemäße Inverkehrbringung der Feuerungsanlage

Feuerungsanlagen über 8 kW - anzeigepflichtig nach § 20

- Ansuchen
- Grundbuchsauszug
- Eingordneter Lageplan
- Aufstellungsplan der Anlage, Grundriss und Schnitt, 2 fach
- Technische Beschreibung der Anlage, 2 fach
- Planverfasserbestätigung nach § 33
- Bescheinigung eines Sachverständigen, dass der Aufstellungsraum, Lagerraum und die Abgasanlage zur Aufstellung geeignet ist
- Nachweis über die ordnungsgemäße Inverkehrbringung der Feuerungsanlage (Prüfbericht, Konformitätserklärung, technische Dokumentation, Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte)

Lüftungsanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen - anzeigepflichtig nach § 20

- Ansuchen
- Amtlicher Grundbuchsauszug
- Eingordneter Lageplan
- Pläne der Anlage (2-fach) in Grundrissen, Schnitten und Ansichten, unterfertigt von den Bauwerber/innen, den Grundeigentümern/innen und den befugten Planverfassern/innen (Maßstab 1:50)
- Technische Beschreibung der Anlage (2-fach) mit technischem Datenblatt, in dem max. Schalleistung oder max. Schalldruckpegel und eventuell geplante Schallschutzmaßnahmen angegeben sind, sowie mit Angaben zu den geplanten Betriebszuständen und Betriebszeiten, unterfertigt von dem Bauwerber/innen, den Grundeigentümern/innen und den befugten Planverfassern/innen
- Bestätigung der Verfasser/innen der Unterlagen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen

Baubewilligungsfreie Vorhaben sind **vor ihrer Ausführung** der Gemeinde **schriftlich** mitzuteilen. Die Mitteilung hat den **Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens** zu enthalten. Die Bau- und Raumordnungsvorschriften dürfen nicht verletzt werden. **Sämtliche Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.teufenbach-katsch.gv.at unter „MEINE GEMEINDE - SERVICE - FORMULARE“!**

Freie Wohnungen

Gemeindewohnungen

ORTSTEIL FROJACH:

Whg. Nr. 2 im Wohnhaus **Saurauweg 13**, im Ausmaß von 59,55 m²- *ab sofort beziehbar*

- Vermieter Hausverwaltung Köchl — 03532/3566
- Monatlicher Mietzins: **€ 360,83** Kautions: € 750,00
- 1 Wohnküche, Schlafzimmer, Bad, WC, Vorraum, PKW-Abstellplatz (Carport), Kellerabteil

Whg. Nr. 3 im Wohnhaus **Saurauweg 13**, im Ausmaß von 52,46 m²- *ab sofort beziehbar*

- Vermieter Hausverwaltung Köchl — 03532/3566
- Monatlicher Mietzins: **€ 308,21** Kautions: € 650,00
- 1 Zimmer mit Kochnische (ohne Küche), Schlafzimmer, Bad, WC, Abstellraum, Vorraum, PKW-Abstellplatz (Carport), Kellerabteil

ORTSTEIL FROJACH:

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, den Mietzins (ohne Betriebskosten) der nachstehenden Wohnungen für die Dauer von 12 Monaten ab Beginn des Mietverhältnisses um 50 % zu reduzieren.

Whg. Nr. 5 im Wohnhaus **Schulweg 1**, im Ausmaß von 89,10 m²- *ab sofort beziehbar*

- Vermieter Hausverwaltung ÖWG — 0316/8055-0
- Monatliche Mietkosten: **€ 172,04 (= reduzierter Mietzins)**, Betriebskosten: **€ 349,35**,
gesamt: **€ 521,39**
- Kautions: € 2.100,00
- 3 Zimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Vorraum, Loggia, Balkon, PKW-Abstellplatz, Kellerabteil

Whg. Nr. 6 im Wohnhaus **Schulweg 1**, im Ausmaß von 70,32 m²- *ab sofort beziehbar*

- Vermieter Hausverwaltung ÖWG — 0316/8055-0
- Monatliche Mietkosten: **€ 136,01 (= reduzierter Mietzins)**, Betriebskosten: **€ 274,15**,
gesamt: **€ 410,16**
- Kautions: € 1.650,00
- 1 Zimmer, Wohnküche, Bad, WC, Vorraum, Balkon, PKW-Abstellplatz, Kellerabteil

Whg. Nr. 10 im Wohnhaus **Schulweg 1**, im Ausmaß von 88,08 m²- *ab sofort beziehbar*

- Vermieter Hausverwaltung ÖWG — 0316/8055-0
- Monatliche Mietkosten: **€ 170,08 (= reduzierter Mietzins)**, Betriebskosten: **€ 415,12**,
gesamt: **€ 585,20**
- Kautions: € 2.150,00
- 3 Zimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Vorraum, Balkon, PKW-Abstellplatz, Kellerabteil

Wenn Sie Interesse an einer dieser Wohnungen haben, melden Sie sich bitte im **Gemeindeamt (Tel.: 03582/2408)** oder direkt bei dem **jeweiligen Vermieter**.



Im Namen der Gemeindevertretung und der Gemeindebediensteten wünsche ich allen BürgerInnen von Teufenbach-Katsch ein gesegnetes Osterfest!

Der Bürgermeister:

Thomas Schuchnigg